

Datenschutzinformation gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Im Rahmen Ihrer medizinischen Versorgung kann Ihre Teilnahme an der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) dazu führen, dass bestimmte Gesundheitsdaten in ELGA gespeichert, eingesehen oder verarbeitet werden. Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie hiermit über die damit verbundene Datenverarbeitung:

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind ausschließlich die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA-GDA) gemäß § 2 Z 10 Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012).

Zweck der Verarbeitung

Die Verwendung von ELGA erfüllt ein erhebliches öffentliches Interesse gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g bis j DSGVO. Dieses erhebliche öffentliche Interesse an der Nutzung von ELGA ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GTelG 2012 insbesondere aus einer verbesserten, schnelleren Verfügbarkeit medizinischer Informationen, die zu einer Qualitätssteigerung diagnostischer und therapeutischer Entscheidungen sowie der Behandlung und Betreuung führt, der Steigerung der Prozess- und Ergebnisqualität von Gesundheitsdienstleistungen, dem Ausbau integrierter Versorgung und eines sektorenübergreifenden Nahtstellenmanagements im öffentlichen Gesundheitswesen, der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung, der Stärkung der Patient:innenrechte, insbesondere der Informationsrechte und des Rechtsschutzes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie einem Beitrag zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

ELGA-GDA sind gemäß § 13 Abs. 3 iVm § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GTelG 2012 zur Speicherung der ELGA-Gesundheitsdaten verpflichtet. Die Verwendung von ELGA erfüllt ein erhebliches öffentliches Interesse gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g bis j DSGVO.

Betroffene Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind alle natürliche Personen, die an ELGA teilnehmen (ELGA-Teilnehmer:innen gemäß § 2 Z 12 GTelG 2012).

Kategorien verarbeiteter Daten:

- ELGA-Gesundheitsdaten gemäß § 2 Z 9 GTelG 2012 (z.B. medizinische Dokumente [eBefunde], Medikationsdaten)
- Stammdaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer) gemäß § 18 Abs 2 GTelG 2012
- Zugriffs- und Protokolldaten gemäß § 22 GTelG 2012

Empfänger:innen der Daten

ELGA ist gemäß § 2 Z 6 GTelG 2012 ein Informationssystem, das allen berechtigten ELGA-GDA und ELGA-Teilnehmer:innen ELGA-Gesundheitsdaten in elektronischer Form orts- und zeitunabhängig zur Verfügung stellt. ELGA-GDA dürfen gemäß § 14 Abs. 2 GTelG 2012 durch ELGA verfügbar gemachte ELGA-Gesundheitsdaten ausschließlich zu Zwecken der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik und der Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich personenbezogen verarbeiten. Empfänger:innen Ihrer Daten sind daher:

- Krankenanstalten
- Einrichtungen der (mobilen und stationären) Pflege
- Ärztinnen und Ärzte (ausgenommen: Ärztinnen und Ärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderen Versicherungen, Ärztinnen und Ärzte mit behördlichen Aufgaben wie Amtsärztinnen und Amtsärzte oder bei der Musterung für den Wehrdienst, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Schulärztinnen und Schulärzte)
- Zahnärztinnen und Zahnärzte (ausgenommen: Dentistinnen und Dentisten, Zahnärztinnen und Zahnärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderer Versicherungen, Amtszahnärztinnen und Amtszahnärzte)
- Apotheken
- Rettungsdienste
- Gesundheitsberatung 1450

Darüber hinaus können Empfänger:innen von ELGA-Gesundheitsdaten sein:

- die ELGA- und eHealth-Supporteinrichtung
- gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter:innen
- ELGA-Bereichsbetreiber als Auftragsverarbeiter

Keine Übermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung in Drittländer, d.h. aus dem Gebiet der Europäischen Union hinaus, ist im Zuge dieser Verarbeitung nicht vorgesehen (§ 20 Abs. 1 GTelG 2012).

Dauer der Datenspeicherung

Bis auf Medikationsdaten werden ELGA-Gesundheitsdaten, ungeachtet anderer Dokumentationspflichten, gemäß § 20 Abs. 3 GTelG 2012 für 10 Jahre in ELGA gespeichert. Medikationsdaten werden gemäß § 20 Abs. 4 GTelG 2012 für 18 Monate gespeichert. Ist eine Löschung aufgrund anderer gesetzlicher Dokumentationspflichten oder zur gerichtlichen oder außergerichtlichen

Durchsetzung sowie Abwehr geltend gemachter rechtlicher Ansprüche ausgeschlossen, so werden die Daten in ELGA unzugänglich gemacht.

Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling

Im Zuge der Verarbeitung kommt es weder zur automatisierten Entscheidungsfindung, d.h. der alleinigen Entscheidung eines Algorithmus über rechtliche oder vergleichbare Angelegenheiten einer betroffenen Person, noch zu Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

Datenschutzrechte

Ihnen kommen Rechte aus der DSGVO und dem GTelG 2012 zu, das heißt, sie haben ein Widerspruchsrecht („Opt-Out“) im Sinne der § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Z 2 GTelG 2012, ein Recht auf Auskunft (§ 16 Abs. 1 Z 1 GTelG 2012), ein Recht auf Berichtigung (§ 20 Abs. 1 GTelG 2012 iVm Art. 16 DSGVO), ein Recht auf Löschung und Ein- und Ausblenden von ELGA-Gesundheitsdaten (§ 16 Abs. 1 Z 2 lit. a GTelG 2012), ein Recht, Zeiträume für bestehende Zugriffsberechtigungen von ELGA-GDA zu verkürzen (§ 16 Abs. 1 Z 1 lit. b GTelG 2012), ein Recht, einen ELGA- GDA des besonderen Vertrauens festzulegen (§ 16 Abs. 1 Z 1 lit. c GTelG 2012) sowie ein Recht, die Aufnahme bestimmter Daten in ELGA zu verlangen (§ 16 Abs. 2 Z 1 GTelG 2012).

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at - Barichgasse 40-42, 1030 Wien), wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen österreichisches oder europäisches Recht verstößt.

Weitere Informationen

ELGA-Serviceline

Werktags Mo bis Fr von 7 bis 17 Uhr

☎ 050 124 44 11

✉ info@elga-serviceline.at

🌐 www.elga.gv.at

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz